

Wesentliche Inhalte des Gutachtens von Dr. Cornelia Ziehm

Rechtliche Konsequenzen der Nichteinhaltung der Maßgabe der 3. Teilgenehmigung des FRM II zur Umrüstung auf Brennstoff mit abgesenktem Uran-235-Anreicherungsgrad

Vorgeschichte

Der Forschungsreaktor FRM II in Garching bei München wird seit 2004 mit hochangereichertem, waffenfähigem Brennstoff betrieben. In der 3. Teilerrichtungsgenehmigung (TEG) vom Mai 2003 wurde eine Umrüstung auf niedrigere Anreicherung (< 50 % spaltbares Uran-235) bis spätestens Ende 2010 gefordert. Diese Frist wurde nicht eingehalten. Durch eine Vereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern und dem Bund aus 2010 wurde eine Fristverlängerung bis Ende 2018 suggeriert, die maßgebliche atomrechtliche Genehmigung blieb jedoch unverändert. Die Umrüstung ist bis heute nicht erfolgt.

Die Auftraggeber des Gutachtens (Bund Naturschutz in Bayern e.V., Umweltinstitut München e.V., Bürger gegen den Atomreaktor Garching e.V., Landtagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen) wollten Klarheit darüber gewinnen, wie diese Situation juristisch zu bewerten ist und welche Möglichkeiten gegeben sind, um die Umrüstung tatsächlich durchzusetzen.

Zum Gutachten

Im Kern geht es um die Bedeutung der Maßgabe zur Umrüstung des FRM II bis spätestens 31. Dezember 2010 in der Genehmigung. Die Genehmigungsmaßgabe betrifft unmittelbar den Bestand und die Wirksamkeit der 3. Teilerrichtungsgenehmigung. Die Maßgabe zur Umrüstung wird ausdrücklich damit begründet, dass ansonsten die Genehmigung überhaupt nicht erteilt worden wäre. Es handelt sich um eine wesentliche Inhaltsbestimmung, die nicht eingehalten wird.

Verstößt der Betreiber einer Anlage gegen eine wesentliche Inhaltsbestimmung, betreibt er die Anlage ungenehmigt. Das durchgeführte Vorhaben ist nicht von der Genehmigung gedeckt, damit (jedenfalls) formell illegal und von der Behörde auf ordnungsrechtlicher Grundlage genauso zu untersagen, als wenn gar keine Genehmigung vorläge.

Der TU München ist folglich nicht schlechthin der Betrieb des FRM II gestattet worden, sondern nur für den Fall der Verwendung von Brennstoff mit abgesenktem Anreicherungsgrad spätestens ab 1. Januar 2011. Die TU München hätte rechtzeitig vor dem 31. Dezember 2010 ein atomrechtliches Genehmigungsänderungsverfahren beantragen müssen, um eine Genehmigung für den Betrieb mit hochangereichertem Uran über den 31.12.2010 hinaus zu erlangen.

Zwischenzeitlich hat die TU München bzw. die Staatsregierung behauptet, die Maßgabe der Umrüstung sei unerfüllbar. Sollte die Behauptung der TU München so stimmen, dann müsste die Behörde die Genehmigung von 2003 für den FRM II für nichtig erklären und den Betrieb untersagen.

Die 2010 beschlossene Vereinbarung über die Verlängerung der Umrüstungspflicht ist juristisch unbedeutend, weil sie keinen Einfluss auf die Genehmigung hat. Die Genehmigungsbehörde war daran nicht beteiligt und genehmigungsrechtlich wurde das Thema Umrüstung seit 2003 nicht mehr behandelt.

Wenn aber die Umrüstung doch möglich wäre, handelt es sich um den Verstoß gegen eine Inhaltsbestimmung. Dann muss die zuständige Aufsichtsbehörde, also das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz den Betrieb untersagen.

Die Bundesaufsicht, das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit hat gegebenenfalls entsprechend darauf zu reagieren.

Sollte die bayerische Aufsichtsbehörde von sich aus weder die Nichtigkeit feststellen noch die Genehmigung widerrufen, gibt es die Möglichkeit entsprechende Anträge bei der Behörde zu stellen und im Weiteren die Betriebsuntersagung im Wege einer umweltrechtlichen Verbandsklage durchzusetzen.